



**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**der Steirischen Schlichtungsstelle**  
**für (behauptete) Behandlungsfehler**  
**im Bereich der niedergelassenen Ärzte**

**§ 1**

**Errichtung einer Schlichtungsstelle**

Die Ärztekammer für Steiermark errichtet mit **1.1.1997** eine Schlichtungsstelle. Behandelt werden alle nach dem 1.1.1996 auf Grund von Behandlungsfehlern von niedergelassenen Ärzten aufgetretenen Schadensfälle.

Diese Schlichtungsstelle bezweckt die außergerichtliche Behandlung bzw. Bereinigung von Schadenersatzansprüchen von Patienten wegen behaupteter Behandlungsfehler im Bereich der niedergelassenen Ärzte, mit Ausnahme der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, im Wirkungsbereich der Ärztekammer für Steiermark.

**§ 2**

**Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ist bei der Ärztekammer für Steiermark eingerichtet.

**§ 3**

**Mitglieder der Schlichtungsstelle**

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus 2 ständigen Mitgliedern (Kommission).
2. Die ständigen von der Ärztekammer für Steiermark zu bestellenden Mitglieder sind:
  - a) ein Richter als Vorsitzender,
  - b) ein Arzt als Gutachter und Beisitzer.
3. Für die ständigen Mitglieder nach Abs. 2 ist von den nominierenden Stellen jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen.

4. Der Vorsitzende und der Beisitzer werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.
5. Die ständigen Mitglieder nach Abs. 2 (Ersatzmitglieder nach Abs. 3) sind stimmberechtigt.

#### **§ 4**

### **Anrufung der Schlichtungsstelle**

1. Die Schlichtungsstelle kann angerufen werden:
  - a) Von Patienten eines im Bereich der Ärztekammer für Steiermark niedergelassenen Arztes, die Ersatzforderungen auf Grund eines behaupteten Behandlungsfehlers erheben oder deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter und, wenn von einem verstorbenen Patienten abgeleitete Ansprüche geltend gemacht werden, deren Hinterbliebenen bzw. eingetragenen Erben,
  - b) von der Haftpflichtversicherung des Arztes oder dem Arzt, wenn direkt gegen sie Ersatzforderungen von Patienten gestellt werden,
2. Die Ärztekammer für Steiermark, sowie die Haftpflichtversicherungen der Ärzte werden Patienten, die auf Grund behaupteter ärztlicher Behandlungsfehler Schadenersatz begehren, auf die Schlichtungsstelle hinweisen und bestrebt sein, derartige Fälle der Schlichtungsstelle zur Behandlung vorzulegen.
3. Anträge auf Schadenersatz sind bei der Geschäftsstelle der Ärztekammer für Steiermark schriftlich einzubringen. Sie haben eine kurze Schilderung des Sachverhaltes und ein bestimmtes Begehren zu enthalten, vorhandene Unterlagen sind beizufügen.
4. Die Anrufung der Schlichtungsstelle setzt voraus, dass der antragstellende Patient schriftlich seine Zustimmung zur Weitergabe aller Daten und Informationen an die Schlichtungsstelle gibt, die nach dem Datenschutzgesetz, dem § 13 a Stmk. Krankenanstaltengesetz, den § 54 ÄrzteG oder nach sonstigen Bestimmungen einer Weitergabebeschränkung oder der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

5. Die antragstellende Partei hat bei Anrufung der Schlichtungsstelle die Erklärung abzugeben, dass vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens kein zivilgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.
6. Die jeweiligen Parteien des Schlichtungsverfahrens nehmen zur Kenntnis, dass der Ablauf der Verjährungsfrist ab dem Tag des Einlangens des schriftlichen Schlichtungsantrages bei der Schlichtungsstelle gemäß § 58a ÄrzteG für maximal 18 Monate gehemmt ist.

## **§ 5 Auskunftserteilung**

1. Die Haftpflichtversicherungen der Ärzte und diese selbst verpflichten sich, der Schlichtungsstelle nach Vorlage der Zustimmungserklärung nach § 4 Abs. 3 alle gewünschten Auskünfte über den Beschwerdefall zu erteilen und bei Bedarf ihren Bediensteten die Mithilfe bei der Erhebung des Sachverhaltes und die Vorlage von Beweismitteln aufzutragen. Die Bediensteten werden erforderlichenfalls vom Dienst- bzw. Amtsgeheimnis gegenüber der Schlichtungsstelle entbunden werden.
2. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind über die ihnen im Rahmen der Schlichtungsstelle gemachten Mitteilungen zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann verpflichtet.

## **§ 6 Verfahren der Schlichtungsstelle**

1. Die Geschäftsstelle hat für die Sitzungen und Verhandlungen der Schlichtungsstelle einen Schriftführer und ein geeignetes Sitzungszimmer beizustellen.
2. Der Geschäftsstelle obliegen alle organisatorischen Maßnahmen, die für den Gang des Verfahrens erforderlich sind. Sie sind über Anordnung des Vorsitzenden zu treffen.
3. Die Kommission ist vom Vorsitzenden längstens innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen eines Schlichtungsantrages zu einer ersten Sitzung für jeden Anlassfall einzuberufen.

4. Die Parteien, sowie deren Vertreter sind gegebenenfalls zur Darlegung ihrer Standpunkte und des Sachverhaltes zu laden; im Falle deren unentschuldigtem Fernbleibens wird das Verfahren eingestellt.
5. Das nicht öffentliche Verfahren ist von der Schlichtungsstelle rasch und ökonomisch durchzuführen.
6. Längstens 6 Monate nach der ersten Sitzung hat die Kommission nach Möglichkeit zu ihrer Schlussberatung zusammenzutreten und ihren Schlichtungsvorschlag den Parteien bzw. deren Vertreter bekannt zu geben; die schriftliche Ausfertigung des Vorschlages hat binnen 4 Wochen zu erfolgen.
7. Bei den Sitzungen der Kommission müssen sämtliche Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder anwesend sein. Die zu verfassende Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.
8. Die Haftpflichtversicherungen der Ärzte werden zu den Sitzungen eingeladen und haben ein Anhörungsrecht.
9. Im Übrigen haben die Verfahrensvorschriften der Österreichischen Zivilprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung subsidiär Gültigkeit.

## **§ 7**

### **Entscheidungen der Kommission**

1. Die Kommission entscheidet selbstständig und ohne Einflussnahme durch andere über die gestellten Schadenersatzansprüche.
2. Die Entscheidungen der Kommission bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder.
3. Die schriftliche Entscheidung der Kommission hat den Sachverhalt und die wesentlichen Entscheidungsgründe anzuführen, sie ist vom Vorsitzenden im Original zu unterfertigen.
4. In der Entscheidung ist über den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach zu differenzieren.

## **§ 8**

### **Streitbereinigungsverfahren**

1. Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle stellen ihrer Rechtsnatur nach einen unverbindlichen Streitbereinigungsvorschlag dar.
2. Wenn der Schlichtungsvorschlag von den Parteien angenommen wird, ist über dessen Inhalt der Entscheidung vom Vorsitzenden der Kommission ein rechtsverbindlicher außergerichtlicher Vergleich auszufertigen. Die Vergleichsausfertigung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Kosten**

1. Die Mitglieder der Kommission erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung, die von der Ärztekammer für Steiermark festgesetzt und getragen wird.
2. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für die Parteien kostenlos; die Kosten eines Rechtsvertreters haben sie selbst zu tragen.

Graz, am 05. Juni 2014

A 3-38-Eb